

Zeitschrift:	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber:	Verein für Bündner Kulturforschung
Band:	- (1957)
Heft:	2-3
Artikel:	Das Scharfrichterpatent gemeiner drei Bünde vom Dezember 1760
Autor:	Pieth, Friedrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-397782

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Scharfrichterpatent gemeiner drei Bünde vom Dezember 1760

Mitgeteilt nach einer Abschrift in der Tscharnerschen Handschriftensammlung

von Dr. Friedrich Pieth †, Chur

Die Geschichte des Bündner Scharfrichters hat Dr. Martin Schmid in einer Studie, die im Bündner Monatsblatt 1915 (S. 413-469) erschienen ist, erzählt. Ihr ist zu entnehmen, daß das Scharfrichteramt der drei Bünde aus demjenigen der Stadt Chur hervorgegangen ist. Durch die Auslösung der Reichsvogtei im Jahre 1489 erlangte die Stadt die hohe Gerichtsbarkeit. Damit wurde auch die Bestellung des Scharfrichters eine städtische Obliegenheit. Die Stadtbehörde wies ihrem Blutrichter in der Scharfrichtergasse, heute Untergasse genannt, eine Wohnung an. Da der städtische Scharfrichter auch von den Gerichten auf dem Land zu Hinrichtungen berufen wurde, wurde dieser allmählich zum Blutrichter gemeiner drei Bünde. Diese ordneten ihm schon von der Mitte des 16. Jahrhunderts an sein Salari, bezahlten ihm den roten Blutrichtermantel, den er bei Hinrichtungen anzuziehen pflegte.

Über das bündnerische Scharfrichteramt des 18. Jahrhunderts erfährt man Genaueres aus den Verhandlungen des Bundestages zu Chur im Jahre 1760. Vor dem Bundestag dieses Jahres erschienen Joseph Christian und Johann Georg Reichle, zwei Söhne des damaligen bündnerischen Scharfrichters Anton Reichle, gebürtig von Feldkirch, wohnhaft in Zizers. Sie brachten vor, daß ihr Vater wegen Leibsindisposition außer Stande sei, den Scharfrichterdienst weiter zu versehen, und ersuchten den Bundestag, diesen Dienst «gnädigst» ihnen anvertrauen zu wollen. Der Bundestag entspricht dem Gesuch und bestellt beide als Scharfrichter. Diese sind also nicht mehr Stadtbeamte sondern sozusagen Staatsbeamte, wohnen auch nicht mehr in Chur in der Scharfrichtergasse sondern in Zizers. Im Hinblick auf frühere Klagen über das Verhalten des Scharfrichters und seine Lohnforderungen sah sich der

Bundestag von 1760 veranlaßt, den beiden «Meistern» erstmals in einem Bestellbrief ihr Verhalten und die Taxen, die sie verrechnen dürfen, genau vorzuschreiben. Es geschah erstmals in Form eines Patentes, von dessen Inhalt auch den Räten und Gemeinden Kenntnis gegeben wurde. Bei dieser Gelegenheit beschloß der Bundestag, beim Scharfrichtersalär einen Abbau vorzunehmen. Er kürzte die Taxe für «jeden Actu», d.h. für jede Verrichtung um einen Viertel.

Durch das Scharfrichterpatent ermächtigte der Bundestag die beiden «auf- und angenommenen» Scharfrichter, zur «Exequierung und Vollführung» der den Missetätern von jeweiligen Kriminalrichtern erkannten und diktirten Leibs- und Lebensstrafen, zu der sie im herrschenden und Untertanenland anbegehrt und beschickt werden möchten. In aller Ausführlichkeit wurde den beiden Scharfrichtern und ihren Geleitsmännern vorgeschrieben, was sie an Kost und Logis und Reisegeld täglich von den Amtleuten, die sie riefen, verlangen durften, auch in Fällen, da die Päße wegen Schnee unpassierbar waren und sie «stille lingen» müssen. Weiter war im Bestellbrief aufgeführt, was die Nachrichter verlangen dürfen: für das Binden und Ausführen (zum Richtplatz), für Foltern, für das Ausstreichen und an das Halseisen stellen, die Zunge schlitzen, Ohren und Nasen abhauen, Enthaupten, Hängen, «Erdrosseln», für das Schären und Entblössen, für das Stuhl-Setzen und -Hinwegnehmen, für das Radbrechen, auf den Rost legen und auf das Rad flechten, für das Anpfählen und Verbrennen, für die Asche in das Wasser werfen, für das Vergraben eines Missetäters, für den Kopf aufpfählen, «für jeden Actu» d.h. für jede dieser Verrichtungen 4 Gulden 30 Kreuzer, nebst einer Krone für die Handschelle und den Strick.

Auf der Reise sollen die Scharfrichter gehörig beherbergt, in den Wirtshäusern oder wo sie sonst einkehren, nicht überfordert werden. Anderseits wird den beiden «Meistern» schärfstens anbefohlen, sich standesgemäß «gebührlich, geflissenlich, demütig und bescheidenlich gegen jedermannigklich» zu verhalten, damit sich niemand über sie zu beklagen habe.

Trotz allen diesen Vorschriften aber blieben auch in Zukunft beidseitige Klagen nicht aus. Die Scharfrichter beschwerten sich über ihre Beherbergung und Bewirtung im Veltlin und darüber, daß auch andere Scharfrichter dort tätig seien. Der Bundestag weist die Bündner Amtleute im Veltlin an, begründeten Klagen abzuhelfen. Auch sollen dort

keine fremden, sondern die von gemeinen Landen bestellten Nachrichter «gebraucht» werden. Ganz verstummt diese Klagen wohl erst als das Scharfrichteramt Mitte des 19. Jahrhunderts «abgebaut» wurde.

Wortlaut des Scharfrichterpatentes von 1760

Wir die Häubter und Rats-Gesandten lobl. gemeiner dreyer Bündten, diser Zeit zu Chur auf allgemeinem vollkommenem Bundstag bey einanderen zu Tagen versammt, bekennen öffentlich und thun kundt allermänniglich mit disem Brief, daß nachdeme Vorweisere diß Meistere *Joseph Christoffel* und *Johann Georg Reichle* Gebrüder, gebürtig von Feldkirch, der Nach- und Scharfrichter-Dienst anvertraut, und sie bestellet und angenommen worden und dessenhalben hin und wider, hin- und dißbeis auch innerthalb denem Gebürgen in unsren Unterthanen-Landen Veltlins, Graffschafften Clefen und Worms und zu exequierung und Vollführung der denen Mißetätern von jweiligen Criminal-Richteren erkannten und dictirten Leib- und Lebens-Straffen von unseren Amtsleuthen, oder anderstwo anbegehrt und geschickt werden möchten, biß dahin aber durch einen schrifftlichen Schein kein gründtlich noch eigentlichen Tax deßen, so ihnen als dero Geleitsmann täglich an Besoldung abgetragen oder von einer jeden verurtheilten und zum Tod hin zu richtenden Person zur Belohnung gegeben werden solle, alß haben wir anmit ihnen zu deren Verhalt nachfolgender schrifftliche Verfaßung gnädigst ertheilen wollen, damit sie in künftigen Zeiten von dises ihres Diensts wegen, es seye bey unseren Amtsleuthen in sammtlichen unterthanen Landen, alß wo sie sonst einichem Spahn oder Widerwillen keinen Anlaß jemandem nicht geben, sondern sie andurch sich ihres Dienstes und zukommender Belohnung halber gebührlich zu halten wißen, deßnohen dann ihnen pro 1^{mo} gehören solle, sowohl hie alß disenthalb der Gebürgen für jeden Tag 1^{mo} Zehrung batzen 20; ihrem oder seinem Geleitsmann aber batzen 12; würde er aber 2^{do} innerthalb die Gebürge beruffen, so solle er für jeden Tag für sich selbsten batzen zwantzig und vier und sein Geleitsmann ein Gulden gut Geldt zu verzehren, es seye zu Fuß oder zu Roß, lige still oder müßte Still ligen, nur daß selbiger alltäglich zwey deutsche Mülwags reise, es wäre dann Sach, daß er auf dem Berg

oder innert und außerthalb demselbigen verschnehet (verschneit) oder durch andere rechtmäßige Verhindernuß des Ungewitters und an Fortsetzung seiner Reise verhindert würde, und also still ligen müßte, da dann in solchen Fällen sein vor stipulierte Besoldung ihm und seinem Gefährdeten alltäglich gereicht werden solle; nicht aber, wo er liederlich und unnützerweiß nicht vorzichen wolte, angesehen ihm alßdann nach der Sachen Befindung sein Besoldung zurück behalten werden kann. Wann nun p. 3^{tio} ein Amtmann den vorbenannten Scharfrichter allein beruffen laßt, so solle er vor die Reiß, es seye daß viel oder wenig gefangene sich befinden möchten, mehrers nicht alß alltäglich sein fixiertes Reißgeldt zu beziehen haben; wurde aber dannethin es sich begeben, daß solcher auch von anderen Amtleuthen mehr würde gebraucht werden, so sollen ihm die Reiß-Spesen von einer Jurisdiction in die andere von jedem Amtmann der ihm be-nöthiget, vergutet, die Rückreiß aber ihm von demjenigen Amtmann, der ihm zuletzt gebraucht, vollkommen bezahlt und abgetragen worden, in so ferne ihm die ersteren Beamteten nichts gegeben hätten; wann aber mehrere der HH. Beamteten ihm zugleich bescheiden würden, so sollen ihm die Spesen biß in die erste Jurisdiction zusammet-hafft, dannethin aber von einem jeden Beamteten alltäglich a parte, so lang er in seinem Befehl sich befinden wird, bezahlt werden, in dem Verstand, daß die Rückreiß gleich der Hineinreiß angesehen werde.

Wann dann ein Missethäter dem Scharfrichter übergeben wird, es seye, daß solcher exequiert werde oder nicht, so solle ihm für das binden und ausführen bezahlt werden Gulden vier und ein halber; für das Foltern, wann schon zu mehrmalen alltäglich von jeder Persohn fl. 4. 30 × er (Kreuzer), für ausstreichen und an das Halseisen stellen, die Zuge schlitzen, Ohren oder Nasen abhauen, enthaubten, henken und erdroßlen, für jeden disen Actum a parte fl. 4. 30 +er. Per Schären und entblößen fl. 4. 30 +er; den Stuhl setzen und hinweg nehmen fl. 4. 30 +er; für das Radbrechen, auf den Rost legen und auf das Rad flechten, für jeden Actum fl. 4. 30 +r; für anpfählen und verbrennen, für jeden Actum fl. 4. 30 +r; die Aschen in das Wasser werfen, für das Vieh (†) verbrennen in dem Laster der greulichen Sodomitrey für ein jedes Werk fl. 4. 30 × r; per ein Missethäter zu vergraben und das Grab zu machen fl. 4. 30 × r; für den Kopf aufpfählen fl. 4. 30 × r; in Summa für jeden Actum so da eine besondere Verrichtung erfordert,

und hier aber nicht ausgestellt sind, sollen dem Scharfrichter fl. 4.30 × r abgetragen werden, nebst einer Cronen für die Handschellen und Strick von jeder Persohn, also waren, daß deren Fixierung einem j- weiligen H. Criminal-Richter nach der Billichkeit überlaßen seyn solle.

Da wir anbey allen Oberkeiten und Amtsleuthen in Herrschenden und unterthanen Landen gebiethen und befehlen, daß sie ihnen Meistern die ihnen gebührende Besoldung in form und Gestalt, wie bevor vermeldet, nicht allein ungehindert und unverweigeret erfolgen und widerfahren laßen, sondern zugleich, wo einer beruffen wurde, während seiner Reiß als still ligend behörig beherberget, auch in denen Wirthshäusern oder wo er sonst einkehren wurde, nicht übertheuret, sondern mit einer billichen Urthen belegt werden, damit selbiger auf einiche weiß sich nicht zu beklagen habe, da im Gegentheil denen mehrbesagten Meistern Joseph Christoffel und Joh. Georg Reichle schärfestens anbefohlen wird, sich ihrem Stande nach gebührlich, geflißentlich, demüthig und bescheidentlich sich gegen jedermanniglich zu verhalten, damit niemand von ihnen noch den ihrigen klagbahr erfunden werde.

Deß zu wahrem Urkund haben wir in unser allgemeinem Namen disen Brief mit Lobl. gem. 3^r Bündten Ehren Sciret Insiglen verwahret und überantwortet, der geben ist auf Bartholomaei Bündtstag (Ende August) im Sibzehenhundert und Sechzigsten Jahre.

Unterschriften für den

Oberer Bund: Bundesschreiber

Christian Leonh. Camenisch

Gotteshausbund: Bundesschreiber

Camillus Clerit

Zehngerichtenbund: Bundesschreibcr

Joh. Baptista Tscharner